

Ehrungsordnung des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	ART DER EHRUNG	3
§ 2	ANTRÄGE	3
§ 3	ENTSCHEIDUNGEN	3
§ 4	LEISTUNGSNADEL.....	3
§ 5	VERDIENSTNADEL	3
§ 6	SILBERNE EHRENNADEL.....	4
§ 7	GOLDENE EHRENNADEL	4
§ 8	TÄTIGKEITSDAUER.....	4
§ 9	VORAUSSETZUNGEN	4
§ 10	EHRENPLAKETTE	5
§ 11	EHRUNGSFORM	5
§ 12	WIDERRUF VON EHRUNGEN.....	5
§ 13	EHRUNGSAUSSCHUSS	5

Beschlossen auf dem außerordentlichen Verbandstag des HVSH am 22. April 2006.

Geändert auf den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums des HVSH am 20.03.2015 und 26.11.2022.

am	in den §§
20.03.2015	2, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13 und 14
26.11.2022	1, 5, 6 und 7

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des HVSH ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche, männliche und diverse Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

§ 1 Art der Ehrung

Der Handballverband Schleswig-Holstein e.V. verleiht an verdiente Mitarbeiter der ihm angeschlossenen Verbände und deren Vereine Ehrennadeln.

Im Einzelnen werden verliehen:

- a) Leistungsnadel mit Verleihungsurkunde,
- b) Verdienstnadel mit Verleihungsurkunde,
- c) Silberne Ehrennadel mit Verleihungsurkunde,
- d) Goldene Ehrennadel mit Verleihungsurkunde.

Eine Ehrung durch Verdienstnadel, Silberne Ehrennadel oder Goldene Ehrennadel sollte in aufsteigender Folge (also: 1. Verdienstnadel, 2. Silberne Ehrennadel und 3. Goldene Ehrennadel) zuteilwerden. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium des HVSH.

§ 2 Anträge

Anträge auf Verleihung können gestellt werden:

- e) durch die Vereine über die zuständigen Kreishandballverbände,
- f) durch die Kreishandballverbände,
- g) durch das Präsidium des HVSH.

Die Anträge müssen in einfacher Ausfertigung vorliegen. Formblätter sind bei der Geschäftsstelle des HVSH abzufordern oder auf der Homepage des HVSH herunterzuladen.

§ 3 Entscheidungen

Über die Anträge entscheidet das Präsidium des HVSH. Es bleibt dem Antragsteller jedoch überlassen, nach etwaiger Ablehnung seines Antrages das Präsidium um eine Überprüfung seiner Entscheidung zu bitten. Diese Überprüfung muss erfolgen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.

§ 4 Leistungsnadel

Die Leistungsnadel des HVSH kann verliehen werden:

- h) an Aktive beim erstmaligen Einsatz in einem Länderspiel der deutschen Nationalmannschaft,
- i) an Aktive bei mindestens 15 Einsätzen in den Auswahlmannschaften des HVSH,
- j) an Schiedsrichter beim erstmaligen Einsatz im Elitekader des DHB.

Die Leistungsnadel kann nur einmal verliehen werden.

§ 5 Verdienstnadel

Die Verdienstnadel des HVSH kann verliehen werden:

- k) für fünfjährige ununterbrochene Mitarbeit als Funktionsträger in einem Verein – Sparte Handball – bzw. in Verbandsvorständen und deren Ausschüssen,
- l) für insgesamt siebenjährige Mitarbeit als Funktionsträger in einem Verein – Sparte Handball – bzw. in Verbandsvorständen und deren Ausschüssen,
- m) für mindestens siebenjährige ununterbrochene Schiedsrichtertätigkeit,
- n) für insgesamt mindestens zehnjährige Schiedsrichtertätigkeit.

§ 6 Silberne Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel des HVSH kann verliehen werden:

- o) für zehnjährige maßgebliche und ununterbrochene Mitarbeit in Verbandsvorständen und deren Ausschüssen,
- p) für insgesamt fünfzehnjährige maßgebliche Mitarbeit in Verbandsvorständen und deren Ausschüssen,
- q) für fünfzehnjährige ununterbrochene Schiedsrichtertätigkeit,
- r) für insgesamt zwanzigjährige Schiedsrichtertätigkeit,
- s) für fünfzehnjährige ununterbrochene maßgebliche Mitarbeit in einem Verein – Sparte Handball –,
- t) für insgesamt zwanzigjährige maßgebliche Mitarbeit in einem Verein – Sparte Handball –,
- u) für besondere Verdienste um den Handballsport.

§ 7 Goldene Ehrennadel

Die Goldene Ehrennadel des HVSH kann verliehen werden:

- v) für zwanzigjährige maßgebliche und ununterbrochene Mitarbeit in Verbandsvorständen und deren Ausschüssen,
- w) für fünfundzwanzigjährige maßgebliche Mitarbeit in Verbandsvorständen und deren Ausschüssen,
- x) für fünfundzwanzigjährige maßgebliche Mitarbeit in einem Verein – Sparte Handball –,
- y) für fünfundzwanzigjährige Schiedsrichtertätigkeit,
- z) für herausragende Verdienste um den Handballsport.

§ 8 Tätigkeitsdauer

Die Tätigkeitsdauer in den Verbänden und den Vereinen wird vom vollendeten 18. Lebensjahr angerechnet. Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände oder Verdienste sind zulässig. Der Tätigkeitsnachweis muss glaubhaft erbracht werden.

§ 9 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Verleihung einer Ehrennadel sind in jedem Falle untadeliges, charakterliches und sportliches Verhalten des zu Ehrenden. Verfehlungen ehrenrühriger Art – auch außerhalb des sportlichen Sektors – schließen eine Verleihung aus.

§ 10 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette des HVSH kann an Handballabteilungen und Handballvereine sowie Verbände des HVSH verliehen werden, und zwar

in Bronze	für	50-jähriges Bestehen,
in Silber	für	75-jähriges Bestehen,
in Gold	für	100-jähriges Bestehen.

§ 11 Ehrungsform

Die Ehrennadel muss in würdiger Form überreicht werden.

Die Leistungsnadel wird durch den Präsidenten oder den zuständigen Ressortleiter im HVSH übergeben.

Die Verdienstnadel wird in der Regel durch die Vorsitzenden der Kreishandballverbände überreicht.

Die Silberne und Goldene Ehrennadel muss durch ein Mitglied des Präsidiums oder des Erweiterten Präsidiums überreicht werden.

§ 12 Widerruf von Ehrungen

Das Präsidium hat das Recht, Ehrungen von Personen nach dieser Ehrungsordnung zu widerrufen, wenn der Betreffende sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Der Betreffende hat die Auszeichnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zurückzugeben.

§ 13 Ehrungsausschuss

Das Präsidium beruft einen aus drei Personen bestehenden Ehrungsausschuss, der Anträge auf Ehrung nach dieser Ehrungsordnung prüft und mit einer Stellungnahme dem Präsidium zur Entscheidung vorlegt.